



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat von Ueli Halder, SP: Schriftliche Begründung bei Ablehnung oder Umwandlung von Postulaten und Motionen durch den Regierungsrat**

Autor/in: [Ueli Halder](#)

Mitunterzeichnet von: Baumann, Bühler, Fankhauser, Giger, Joset, Küng und Mürger

Eingereicht am: 3. März 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Bisher ist es Usanz, dass der Regierungsrat seinen Antrag auf Entgegennahme (allenfalls nach Umwandlung in Postulatsform) oder Ablehnung von Motionen und Postulaten **mündlich** begründet, und zwar in jener Sitzung, in welcher der Landrat anschliessend zu entscheiden hat, ob er dem Antrag der Regierung folgen will oder nicht. Dieses Procedere ist im Fall eines ablehnenden oder abändernden Antrages der Regierung problematisch, muss der Rat doch praktisch ‚aus dem Stand‘ über das weitere Schicksal eines Vorstosses befinden, ohne vorgängig die Möglichkeit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Argumenten der Regierung zu haben. Ohne rechtzeitige Kenntnis der Hintergründe und Motive für den regierungsrätlichen Antrag sind weder eine seriöse Vorbereitung der Debatte in den Fraktionen noch allfällige Absprachen zwischen den Fraktionen möglich. Das aktuelle Verfahren stärkt einseitig die Position der Regierung und erschwert eine sachlich fundierte Entscheidungsfindung im Rat ganz erheblich.

Eine einfache Lösung des Problems bestünde darin, dass der Regierungsrat bei ablehnenden oder abändernden Anträgen seine Begründung dem Landrat vorgängig **schriftlich** zu Kenntnis bringt - vergleichbar der heutigen Praxis bei Anträgen zur Abschreibung eines Vorstosses. Dieses Vorgehen würde die Landratsdebatte versachlichen und abkürzen, könnten doch die ‚Vorlesungen‘ der Regierungsmitglieder zugunsten einer echten Diskussion wegfallen. Zudem brächte diese Änderung kaum Mehraufwand und Mehrkosten für die Verwaltung.

Ich bitte das Büro des Landrates, eine Vorlage auszuarbeiten, in der § 45 des Dekretes zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates („Geschäftsordnung“) mit einem eingeschobenen neuen Absatz 3 mit etwa folgendem Wortlaut ergänzt wird:

§ 45 Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ *Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung...*

² *Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrates. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überweisen werden sollen. Er kann sie jedoch vor dieser Entscheidung an eine Kommission überweisen.*

³ *(neu) Beantragt der Regierungsrat Ablehnung einer Motion oder eines Postulates, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.*

⁴ *(alt 3) Ist der Regierungsrat bereit,*